GEMEINDE ALTENBERGE BEBAUUNGSPLAN NR. 49 " SIEMENSSTRASSE TEIL II "

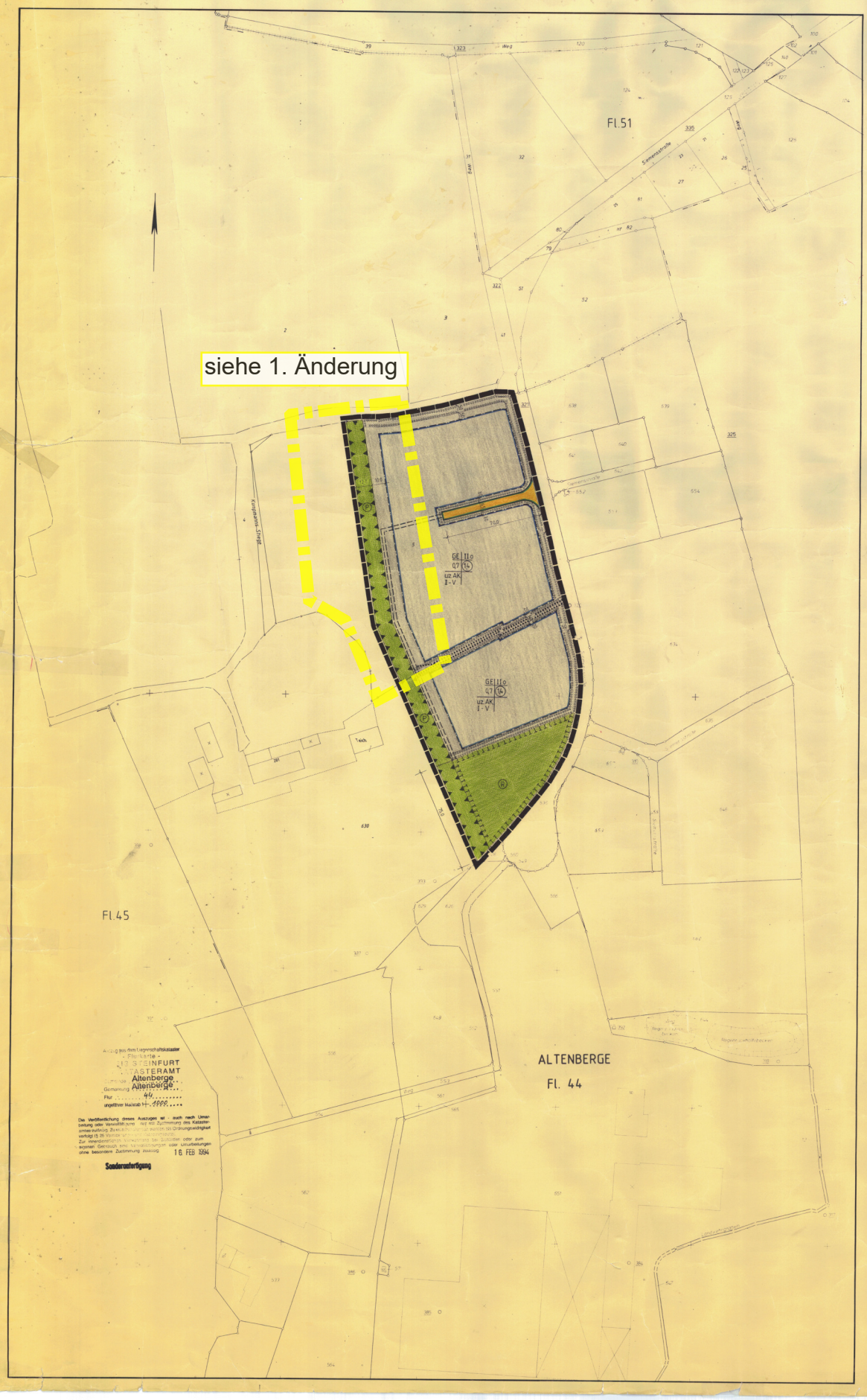

LISTE DER BETRIEBSARTEN, ABSTANDSERLASS NW

Abstandsklasse I Abstand in m 1500

Lfd. Nr.	Betriebsart	Abstandsklasse 1990
1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.	
2	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)	
3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen	
4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen	
5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chlorfasern	
6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral- , Öl- oder Schmierstoffraffinerien oder petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	

Abstandsklasse II Abstand in m 1000

Lfd. Nr.	Betriebsart
7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in Formen (*)
9	Anlagen zum Bimsen, Schneiden oder Sintern von Erzen
10	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
11	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstahlgewicht sowie Industrieöfen (*) (s auch Bd. Nrn. 21 und 48)
12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
13	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege, soweit sie nicht elektrischer Energie sowie von Fernheizgasen, Kohlenstoff und Kohlenstoffdioxid, Aluminiumhydroxid
17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
18	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserformen
19	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung soweit Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20	Kontrollstreckenanlagen
21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 20 t Luft je Stunde oder mehr (*)

Abstandsklasse III Abstand in m 700

Lfd. Nr.	Betriebsart
23	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis zum 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gerwasser
25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementkalk
26	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstahlgewicht (*) (s. auch Bd. Nrn. 11 und 48)
28	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Bd. Nrn. 85 und 181)
29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	Anlagen zur fabrikmäßigen Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerröhren oder Rohzucker
36	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von synthetischen Kornsteinsalzen, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Rohstoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse IV Abstand in m 500

Lfd. Nr.	Betriebsart
40	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
42	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltöfen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
43	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
44	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch Glasfaser, soweit es nicht bereits unter einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder ferromedizinische Zwecke bestimmt sind
46	Anlagen zur Schmelze mineralischer Stoffe
47	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzmaßnahmen, von denen die Anlagen, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
49	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, soweit sie zum Einschmelzen von Stahlschrott (s. Bd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
52	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 KW oder mehr
53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebeile
59	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von denen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
61	Anlagen zur Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gladiatoren, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
62	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen einschließlich der Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen mit heißen Bitumen
63	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen von sonstigen Stoffen und oxidierten Leinöl
65	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit Härtungsbeschleunigung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 31 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 960 Sauenplätzen oder mehr
69	Anlagen zum Schlachten von a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kühlermägen zur Lebensmittelgewinnung
73	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieb
78	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saugbehältern oder ähnlichen Geräten, ausgenommen Anlagen, die weniger als mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	Autokinos (*)
82	Bereitschafte für Straßenbahnen (*)

Abstandsklasse V Abstand in m 300

Lfd. Nr.	Betriebsart
83	Gastarbeitsmenagagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 20 t je Stunde
85	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich der zugehörigen Trockenanlagen, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
88	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Monzonitharz, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
89	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	Anlagen zum Mahlen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	Anlagen zum Trocknen von Holzspänen unter Verwendung von Teeren, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Beatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die mit Rauchgasreinigung und ohne Abluftführung betrieben werden
92	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
93	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl in Gießereien mit einer Leistung von 50 t Gußeisen oder Stahlerzeugnisse für Gießereien oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 50 t Gußeisen je Monat
95	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 2 t Metall oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Blei
96	Anlagen zum Abnehmen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
97	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzüberzügen aus Blei, Zink oder Zink auf Metallbasis (ohne mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
98	Anlagen zur Herstellung von Boizen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Sieben oder ähnlichen metallischen Erzeugnissen durch Druckumformen auf Automaten (*)
99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
100	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	Anlagen zur Herstellung von Aluminium- Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder zinnhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Azetylen (Dissousgasfabriken)
105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder mechanisch gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Grundstoffen für Arzneimittel durch chemische Umwandlung
108	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109	Anlagen zum Enschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Anstrichfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
111	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
112	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
113	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
114	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
115	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
116	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
117	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 31 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 960 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
118	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kunststoffen durch Spritzgießen, auch für die mechanische Ermüdung durch Erwärmen
119	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
121	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einsäuern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
122	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	Anlagen zur Herstellung von Heiß- oder Stärkesemmeln
124	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
125	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
126	Anlagen zur Herstellung von Lakritze oder Schokolade
127	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
128	Anlagen, in denen beim Abfüllen, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, außerdem werden sowie Anlagen, in denen Stoffe zur Flaschenhaltungen erhitzenden oder aus gleichartigen Abfüllen durch Erhitzen, Kochen oder Pasteurisieren zurückgewonnen werden, jedoch mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
129	Kompostwerke
130	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen (§ 5 von § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein oder der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
131	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
132	Anlagen zur Herstellung von Bauten(chutz-, Bewegungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
133	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
134	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
135	Gießanlagen, wenn die Arbeitsbühne eines Gießers 2 m oder mehr beträgt sowie Formen- oder Schlammbeete
136	Abwasserbehandlungsanlagen
137	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Brita, Kies, Ton und Lehm
138	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzhäusern
139	Erdaushub- oder Bauschutkeposien
140	Stetigförderer, schienenbesetzt oder -gebunden
141	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
142	Anlagen zur Herstellung von Schwermetallerzeugen
143	Preßwerke (*)
144	Stab- oder Drahtzieherei (*)
145	Schwermaschinenbau
146	Emaillierwaragen
147	Schrottplätze
148	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
149	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag gelagerter Güterwagen (*)

Abstandsklasse VI Abstand in m 200

Lfd. Nr.	Betriebsart
149	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Matieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Brennöfen mit einer Nennleistung der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Beatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kg bis weniger als 2000 kg (s. auch Bd. Nrn. 28 und 95)
152	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
153	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub- oder Salpetersäuren, ausgenommen Chromsäureanlagen
154	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbauten, ausgenommen oder Blechteilen mit Stahlmänteln, ausgenommen Anlagen, in denen die Behandlung bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
155	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Kunststoffen unter Verwendung von a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
	für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche (z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
157	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 2200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 192 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
158	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucherösen mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak in landwirtschaftlichen Betrieben
160	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
161	Malzsilos, Biertreberbrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 1000 hl Bier oder mehr je Jahr
162	Anlagen zur Herstellung von Speiseeisbrot aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Sauren
163	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Einsatz von Bleichlaugen oder -lösungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164	Automatische Autowaschstraßen (*)
165	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 500 KW oder mehr
166	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
167	Maschinenfabriken oder Härtereien
168	Presserei oder Stanzerei (*)
169	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171	Zinnerei (*)
172	Fleischverarbeitende ohne Verarbeitung
173	Ausliefergaslager für Treibstoffe (*)
174	Brotbäckereien oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	Mühlenvorbereitungsanlagen ohne Trockenmühlerei
177	Autohauserstellen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
178	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstandsklasse VII Abstand in m 100

Lfd. Nr.	Betriebsart
179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Arbeitstextilgarnen auf Maschinen
180	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenküchen, Catering-Betriebe)
181	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183	Autolackierereien
184	Tischlereien oder Schreinereien
185	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 132 oder 133 erfaßt werden
186	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187	Kompostierungsanlagen
188	Anlagen zur Herstellung von Reinigungsstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
189	Spinnereien oder Webereien
190	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191	Grobzerkleinerien oder grobe chemische Behandlungsanlagen
192	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonen-, Telegraffen- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
193	Bäckerei
194	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	Anlagen zur Bundesmasserung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

PRÄAMBEL

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:
- Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I 2253), zuletzt geändert durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- In Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 475/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124)
- Der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S. 127) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Der Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 22.06.1991 BGBl.I. 1991, S. 58)
- Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GVNW S.419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Siemensstraße Teil II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.07.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro Hahm GmbH.VBL, Mindener Straße 205, 49084 Osnabrück

Osnabrück, den 24.08.1994

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.08.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.11.94 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben v. 16.09.1994 bis 17.10.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Altenberge, den 19.10.1994

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.12.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Altenberge, den 23.11.1994

Bürgermeister
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 94). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Coesfeld, den 28.08.1994

(Pölking)
ÖB best. Verm. Ingenieur

HINWEISE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde von ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Altenberge, den .....

Gemeindedirektor

Für den Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. § 11, Abs. 1 BauGB das Anzeigeverfahren mit Eingangsbestätigung der höheren Verwaltungsbehörde Kreis Steinfurt vom ..... (Az.: .....) durchgeführt.

Altenberge, den .....

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 12 BauGB am 09.03.1995 im Amtsblatt Nr. 6/1995 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30